



Praxissemesterordnung

für den Fachbereich III

Internationale Dienstleistungen

Das praktische Studiensemester liegt im 6. Semester. Voraussetzung für die Aufnahme des praktischen Studiensemesters ist das bestandene Vordiplom.

Das praktische Studiensemester kann in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsnahen privaten oder öffentlichen Institution im In- oder Ausland durchgeführt werden. Dann wird es im folgenden „Praxissemester“ genannt. Dieses wird im Teil I der Ordnung geregelt.

Das praktische Studiensemester kann auch an einer ausländischen fremd-sprachigen Hochschule erbracht werden. Dann wird es als „Auslandssemester“ bezeichnet. Hierzu gilt der Teil II dieser Ordnung.

Inhalt:

- 1. Ausbildungsziel**
- 2. Status der Praktikantin/des Praktikanten**
- 3. Ausbildungsdauer**
- 4. Praktikumsstelle**
- 5. Praktikantenbetreuung**
- 6. Praktikumsvertrag**
- 7. Ausbildungsablauf**
- 8. Versicherungsschutz**
- 9. Praxisbericht**
- 10. Nachweis des Praxissemesters**
- 11. Anerkennung des Praxissemesters**

1. Ausbildungsziel

Im Praxissemester sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten auf möglichst vielen für den jeweiligen Studiengang/ Studienschwerpunkt relevanten Gebieten in einer Praktikumsstelle erwerben. Diese Berufspraxis soll das wissenschaftliche Studium ergänzen und den Einstieg in eine Laufbahn als Betriebswirtin/Betriebswirt erleichtern.

2. Status der Praktikantin/des Praktikanten

Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Die Praktikantin/der Praktikant bleibt während des Praxissemesters als ordentliche Studentin/ ordentlicher Student an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein, Hochschule für Wirtschaft, immatrikuliert.

Studierende sind jedoch keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praktikumsstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Allerdings sind die Praktikantinnen/Praktikanten an die Ordnung ihrer Praktikumsstelle gebunden.

3. Ausbildungsdauer

Die Dauer des Praxissemesters beträgt einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen, so dass sich einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen ein Zeitraum von insgesamt 20 Wochen ergibt. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 5 Tage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

4. Praktikumsstelle

Das Praxissemester muss in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsnahen privaten oder öffentlichen Institution (Praktikumsstelle) im In- oder Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine genehmigungsfähige Praktikumsstelle finden und schlagen diese ihrem Praktikanten-Betreuern an der Hochschule vor. Soweit möglich wird die Suche nach Praktikumsstellen von der Hochschule unterstützt.

5. Praktikantenbetreuung

Die Studierenden werden durch eine Professorin/einen Professor, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einen Lehrbeauftragten der Fachhochschule Ludwigshafen betreut (Praktikanten-Betreuerin/Praktikanten-Betreuer der Hochschule). Diese beraten, insbesondere in fachlicher Hinsicht, und betreuen die Praktikantinnen/Praktikanten während des Praxissemesters. Im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin schlagen die Studentinnen/Studenten ihre Praktikumsstelle vor, welche durch den Dekan des zugehörigen Fachbereichs zu genehmigen ist. Die Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums einzuholen.

6. Praktikumvertrag

Die Praktikantin/der Praktikant schließt mit der genehmigten Praktikumsstelle einen Vertrag. Dieser soll die Ziele und Inhalte des Praktikums umreißen. Ferner soll eine Betreuerin/ein Betreuer der Praktikantin/des Praktikanten in der Praktikumsstelle benannt werden.

7. Ausbildungsablauf

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle soll vier Stufen umfassen:

1. Einführung in die Strukturen und Abläufe der Praktikumsstelle.
2. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus möglichst verschiedenen in einem Praktikumsplan benannten Abteilungen.
3. Soweit möglich, verantwortliche bzw. mitverantwortliche Durchführung oder Begleitung von Projekten.
4. Soweit erforderlich, ergänzendes Studium einschlägiger Fachliteratur bzw. anderer schriftlicher Unterlagen.

Das Praxissemester wird durch Blockveranstaltungen ergänzt. Diese dienen als Präsentations- und Diskussionsforen für die in der Praxis erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Problemlösungen.

Die Studierenden haben im gleichen oder dem Praxissemester nachfolgenden Semester über das Praktikum ein Referat (siehe 10.4.) zu halten, dessen Thema mit der Betreuerin/dem Betreuer der Hochschule festgelegt wird.

Die Anwesenheit bei den Blockveranstaltungen während und nach dem Praktikum ist Pflicht. Über die Teilnahme sowie das anerkannte Referat wird durch die Betreuerin/den Betreuer der Hochschule eine gemeinsame Bescheinigung ausgestellt.

8. Versicherungsschutz

Krankenversicherung: Die Studierenden müssen auch während des Praxissemesters einen Versicherungsschutz bei Krankheit haben und diesen gegenüber der Fachhochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach der derzeitigen Rechtslage während des Praxissemesters nicht arbeitslosen-, jedoch rentenversichert.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters über die Berufsgenossenschaft im Unfallversicherungsschutz der Praktikumsstelle, wenn die Praktikumsstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem Praktikum im Ausland muss sich die Praktikantin/der Praktikant informieren und ggfs. für das jeweilige Land selbst einen Versicherungsschutz veranlassen.

9. Praxisbericht

Die Studierenden haben über ihr Praktikum einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Dieser Praxisbericht muss detaillierte Beschreibungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Arbeitsbereiche enthalten, wobei die eigenen Aktivitäten der Praktikantin/des Praktikanten besonders darzulegen sind. Der Bericht soll mindestens 15 DIN-A-4-Seiten Text umfassen, zuzüglich Abbildungen, Tabellen und sonstige Anlagen.

Die Studierenden haben den Praxisbericht zu unterschreiben und zunächst der Betreuerin/dem Betreuer in der Praktikumsstelle zur Durchsicht und Unterschrift vorzulegen. Dann ist der Praxisbericht durch die Betreuerin/den Betreuer der Hochschule zu unterschreiben, falls er den Anforderungen genügt.

10. Nachweis des Praxissemesters

Das Praxissemester wird nachgewiesen durch

1. einen Praktikumvertrag,
2. einen Tätigkeitsnachweis, in dem die Praktikumsstelle eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten, Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiungen ausstellt,
3. eine Bescheinigung der Betreuerin/des Betreuers der Hochschule über die Anwesenheit an den Blockveranstaltungen vor und nach dem Praktikum,
4. das anerkannte Referat,
5. den Praxisbericht.

Diese Unterlagen sind vollständig in dem auf das Praxissemester folgenden Studiensemester der Betreuerin/dem Betreuer vorzulegen.

11. Anerkennung des Praxissemesters

Über die Anerkennung des Praxissemesters entscheidet auf Vorschlag der Praktikanten-Betreuerin/des Praktikanten-Betreuers der Dekan des jeweiligen Fachbereichs.